

**Nr.: BV-122/2013****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.11.2013  
19.11.2013

Fachbereich Innerer  
Service  
Herr André Seidig  
Tel.: 421-330  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-122/2013

**Betreff :**

Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA zu beteiligen und einen Betrag in Höhe von 1000,00 Euro zur Finanzierung des Gutachtens und des Kommunalverfassungsstreitverfahrens auf das Geschäftskonto des SGSA zu überweisen, der die Koordinierung des Verfahrens übernimmt.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	Innerer Service - Rechtsangelegenheiten	
<b>Produkt</b>	111402	Rechtsberatung und Rechtsvertretung
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	543100 Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2014	1.000,-	2014	
				2015		2015	
Bedarf		Bedarf		2016		2016	

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) lässt derzeit durch einen Gutachter prüfen, ob eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA Aussicht auf Erfolg hat. Die mögliche Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA soll zwei Zielrichtungen haben:

## 1. Aufgabenhochzonung bzw. Aufgabenentzug

Zentrale Frage ist, ob es sich bei der Verlagerung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene nur um eine Veränderung der verwaltungstechnischen Zuordnung der Aufgabe aus der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 28 Abs. 2 GG (insbesondere Rastede-Urteil - BVerfGE 79, 127) aber auch mit Blick auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes (LVG 19/97) ist es durchaus denkbar, dass eine materiell-rechtliche Hochzonung und damit ein unzulässiger Entzug einer Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft stattgefunden haben kann.

## 2. Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Absatz 3 LVerf LSA

- 2.1 Durch die Novelle des KiFöG werden neue Standards für die Einrichtungsträger geschaffen (z. B. Wiedereinführung des Ganztagsanspruches für alle Kinder), die mit zusätzlichen Kosten einhergehen und nicht durch einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich gegenfinanziert sind. Die Finanzierungslücke wird landesweit derzeit auf rund 30 Mio. Euro/Jahr geschätzt.
- 2.2 Obwohl die Leistungsverpflichtung zukünftig den Landkreisen übertragen werden soll, wird die Gemeindeebene verpflichtet, die Defizite der freien Träger in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen (§ 12 b KiFöG), ohne dass hierfür ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen ist.

Für die Stadt Wittenberg werden sich die Kosten für die Beteiligung an dem Gutachten, in dem die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde geprüft werden und einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde auf 1.000,00 Euro belaufen.

Die Entscheidung zur Führung der Kommunalverfassungsbeschwerde obliegt dem Stadtrat gemäß § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA.

### II. Beschlussgegenstand

Beschlussgegenstand ist die Entscheidung des Stadtrates, sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA zu beteiligen und einen Betrag in Höhe von 1000,00 Euro zur Finanzierung des Gutachtens und des Kommunalverfassungsstreitverfahrens auf das Geschäftskonto des SGSA zu überweisen, der die Koordinierung des Verfahrens übernimmt.